

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Carl Friedrich Nebenius

Beck, Joseph

Mannheim, 1866

Viertes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-271025](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-271025)

Viertes Kapitel.

Das erste Jahrzehnt der Verfassung. Die Einführung des metrischen Systems in Baden.

Es war ein Unglück für Baden, daß dort die Ausführung der Verfassung in die Hände eines andern Fürsten, als der sie gegeben hatte, übergegangen war. Unter den Auspicien des Großherzogs Karl, der, nachdem er einmal dem Lande eine Verfassung zu geben sich entschlossen hatte, sie auch treu und redlich gehalten hätte, gemäß des ritterlichen Sinnes, der diesen Fürsten in ernstern Dingen — trotz aller sonstigen Schwächen — kennzeichnet, hätte das junge Samentorn im Leben des Volkes selbst frühe tiefere Wurzeln schlagen, und in ruhiger Entwicklung, Hemmungen überwindend, zu einem kräftigen Baume, an Blüten und Früchten reich, heranwachsen mögen. Doch dies ist selten das Loos menschlicher Dinge. Auch das Beste, was wir geistig schaffen, muß, sobald es mit Fleisch und Blut bekleidet worden, d. i. im Leben selbst concrete Gestalt erhalten soll, meist mit widerstrebenden Kräften einen langen Kampf durchgehen, in dem es sich läutern, kräftigen und bewähren muß. Auch in Baden hat das constitutionelle Leben einen solchen Entwicklungs- und Läuterungsproceß durchmachen müssen, und es hat mehr als ein Menschenalter erfordert, bis der Baum der badischen Verfassung im Stamm wie in der Krone zu voller Gesundheit sich entwickelt hat. Die Zeit und ihre Unbild haben an seiner Rinde manche Rauheiten, selbst Auswüchse voll übler Säfte erzeugt. Doch hat er dies Alles überwunden, weil sein inneres Mark gesund ist, und weil ihm bald nach dem ersten Jahrzehnt seines Bestehens auch die

äußeren Bedingungen des Gedeihens zu Statten gekommen sind, nämlich belebendes Licht von Oben in der volksfreundlichen Gesinnung zweier aufeinander folgender Regenten, und gesunde Nahrung von Unten, in der fortgeschrittenen, auch durch den Ernst der Erfahrung gereiften politischen Bildung des Volkes.

Großherzog Ludwig, Karl's Nachfolger, nach Gesinnung und Lebensgang zur Selbstherrlichkeit geneigt, hätte sich die überkommene Verfassung noch gefallen lassen, wenn sie als ein Mittel zur Legalisirung eines absoluten Regiments hätte in Bewegung gesetzt werden können. Aber schon die Haltung der ersten Landtage (1819—22) entsprach wenig solchen Erwartungen. Die Stände, zumal die zweite Kammer unter der Führerschaft eines Mannes, des Freiherrn v. Liebenstein, den man, wenn eine Vergleichung hier gestattet ist, in Bezug auf überragendes Talent, Energie und parlamentarische Begabung, und selbst in mancher anderen Beziehung, den badischen Mirabeau nennen könnte, wollten vor Allem durch Anträge auf gesetzliche Regulirung der Verantwortlichkeit der Minister, auf Freiheit der Presse, Trennung der Justiz von der Verwaltung, auf Einführung des öffentlichen und mündlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Rechtsachen, der Schwurgerichte und anderer Grundbedingungen eines freiheitlich geordneten Staatslebens die junge Verfassung kräftigen und vervollständigen. Diese, wie auch die Anträge auf Wahrung der materiellen Interessen, wie auf Abschaffung der Landes- und Herrenfrohnden, auf Verwandlung der Naturalzehntpflicht in eine fixe, über ablöbliche Grundabgabe u. a. hielten sich zwar sämmtlich innerhalb der Grenzen der verfassungsmäßigen Berechtigung der Stände, paßten aber nur wenig in den engen politischen Gesichtskreis des damaligen Regenten und seiner nächsten Umgebung.

Doch waren es andere Fragen, zum Theil von sehr untergeordneter Bedeutung, die zum Bruche führen sollten. Den

nächsten Anlaß zur Verstimmung zwischen der Regierung und der zweiten Kammer, wie zu einem seitdem wachsenden Gegensatz zwischen dieser und der ersten Kammer gab ein von der Regierung willkürlich erlassenes neues Adels-Edict. Noch unter Großherzog Karl war nämlich durch ein landesherrliches Edict (vom 23. April 1818) die politische Stellung und Berechtigung der dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsstände und der Mitglieder der vormaligen Reichsritterschaft bereits unter Rücksichtnahme auf das einzuführende Staatsgrundgesetz geregelt worden. Auch war dies Edict im § 23 der Verfassungsurkunde als ein Bestandtheil der Verfassung selbst erklärt worden. Die Sonderberechtigung oder die Privilegien des ehedorigen Reichsadels sind in dem genannten Edicte so klar und bestimmt angegeben, als es die Bundesacte (im Art. 14) zu fordern schien, jene Acte, die bekanntlich die Rechte der deutschen Nation mit zwei vagen Zeilen andeuthut, während sie die Interessen des Adels mit einer mehrere Spalten langen Ausführlichkeit zu wahren weiß. Dessenungeachtet hielten die Privilegirten sich für beeinträchtigt, und hatten am Bundestage Beschwerde erhoben. Die Regierung des Großherzogs Ludwig, deren leitende Glieder selbst dem Reichsadel angehörten, wollte nun — nach vorhergehender Berathung mit den Standes- und Grundherren — durch ein neues landesherrliches Edict vom 16. April 1819, das noch am Vorabend der am 22. April erfolgten Eröffnung der Ständeversammlung publicirt worden war, die früheren Bestimmungen näher erläutern, d. i. ihnen eine Weiterung und Auslegung geben, wie sie der Adel günstiger nicht wünschen mochte. In der That schien das neue Edict einen großen Grundsatz der Verfassung, die — mit wenigen, ausdrücklich bestimmten Ausnahmen — für alle Staatsbürger gewährleistete Gleichheit der Rechte und Lasten zu beeinträchtigen.

Einen solchen Versuch, die Verfassung von vornherein in einer ihrer wichtigsten Bestimmungen abzuschwächen, konnte

die zweite Kammer nicht stillschweigend hinnehmen. Auf einen gründlichen Bericht eines ihrer tüchtigsten Mitglieder, des Abgeordneten Winter (des späteren Ministers), hatte die Kammer das fragliche Edict für verfassungswidrig erklärt und Verwahrung dagegen eingelegt. Seitdem steuerte die Mehrheit des Adels in der ersten Kammer, insgeheim im Bunde mit der Hofpartei, einer Reaction entgegen, die im Jahre 1822 wegen einiger Tausend Gulden, welche die zweite Kammer am Militäretat herabgesetzt hatte, zum offenen Ausbruch kam. In fast verletzender Weise wurden die Kammern entlassen, und später (1824) aufgelöst.

Die Verfassung, so hieß es nun, enthalte demokratische Elemente und begünstige überwiegend das Princip der Bewegung. Sie sollte daher in einigen wesentlichen Punkten geändert und abgeschwächt werden. Dies geschah im Jahre 1825, nachdem man bei Erschlaffung des öffentlichen Geistes in Deutschland in Folge der Karlsbader Beschlüsse durch Aufbietung aller Mittel des bureaukratischen Regiments eine zweite Kammer zu Stande gebracht hatte, dergleichen früher in Deutschland so oft auftauchten, als ein trauriges Zeichen politischer Demoralisation sowohl auf Seite der Regierenden als der Regierten. Die Anträge der Regierung, den Landtag alle zwei Jahre, wie die Verfassung vorschrieb, in Zukunft erst jedes dritte Jahr zu versammeln, und statt der bisherigen von zwei zu zwei Jahren eintretenden theilweisen Erneuerung alle sechs Jahre eine Gesamtterneuerung eintreten zu lassen, wurden von den Kammern des Jahres 1825 gegen eine fast verschwindende Opposition gebilligt. Ohne Zweifel hätte eine politisch so charakterlose Versammlung ihr eigenes Todesurtheil genehmigt, d. i. in die Aufhebung oder einstweilige Suspendirung der „kostspieligen und bei den väterlichen Gesinnungen des Regenten unnöthigen“ Verfassung gewilligt, wenn der Wille des „Herrn“ ein solches Vorgehen eines niedrigen Servilismus bequem gefunden hätte.

Es ist bisweilen gut, sich solcher Zeiten und Dinge zu erinnern, einmal, um sich des unleugbaren Fortschrittes des öffentlichen Geistes in unsern Tagen zu erfreuen, aber auch, um an den solchen Erscheinungen zu Grund liegenden Ursachen zu lernen, wie man gegen deren Widerkehr sich waffnen soll.

Für *Nebenius* selbst hatte die Wendung, welche das junge Verfassungsleben in Baden genommen, wenig erfreuliche Folgen. Statt, wie dies anderwärts, namentlich fast gleichzeitig in Baiern geschah, dem Manne, der die wichtigste und schwierigste staatsrechtliche Aufgabe, die es geben kann, in so vortrefflicher Weise gelöst, ohne auch nur durch seine amtliche Stellung dazu berufen zu sein, irgend eine öffentliche Anerkennung und Ermunterung zu Theil werden zu lassen, wurde er vielmehr hintangesezt und lange mit sichtlichem Mißtrauen behandelt. Man erklärte ihn für den moralischen Urheber der Uebelstände, welche das noch ungewohnte constitutionelle Leben und die Oeffentlichkeit der Verhandlungen fast überall mit sich führen, und wollte ihn und seine Verfassung für die Zerrwürfnisse mit der zweiten Kammer verantwortlich machen, statt sie dort, wo sie wirklich lagen, in dem Widerwillen der Regierenden gegen ehrlich gemeinte constitutionelle Zustände und in den vielen aus solcher Stimmung hervorgehenden Mißgriffen der Regierung zu suchen.

Später (seit 1830) ist dies allerdings anders geworden; aber Solche, denen jede nicht bloß scheinbare, sondern wirksame constitutionelle Freiheit ein Brennel ist, und die auch in Baden wiederholt, doch glücklicherweise nur vorübergehend eine einflussreiche Faction bildeten, haben den Verfasser der Constitution zeitweilig als einen verkappten Jacobiner angesehen, und haben ihm jederzeit heimlich und öffentlich Schwierigkeiten zu bereiten gesucht.

(Einführung des metrischen Systems). Indessen wurde *Nebenius* doch im Jahr 1823 als erster Rath in das Mi-

nisterium des Innern berufen. Denn der damalige Vorstand desselben, Minister v. Berkeim, zwar ein Hochtory, aber redlich gesinnt und fähig, die Geister zu unterscheiden, bedurfte eines Mannes, um eine große Maßregel, die bereits seit einer Reihe von Jahren fruchtlos hin- und hergeschleppt worden war, endlich zu einem Abschluß zu bringen.

Es war dies die Herstellung eines neuen Maß- und Gewicht-Systems für das gesammte Großherzogthum, in dem auch in dieser Beziehung noch die größte Verschiedenheit herrschte. Das Bedürfniß eines gleichen Maßes und Gewichtes konnte nicht länger unbefriedigt bleiben; die bisherigen Versuche, ihm zu genügen, hatten bei mangelnder fester Grundlage nicht befriedigen können. Rebenius wurde nun mit der Regelung dieser schwierigen und weitläufigen Sache betraut, die ihm, wie er später oft gestand, wie keine andere Mühe und Anstrengung gekostet habe, da ein hartnäckiger Widerstreit localer Interessen und alter Vorurtheile zu überwinden war. Auch hierbei kam ihm seine genaue Kenntniß der französischen Einrichtungen zu Hülfe.

Wie bekannt, hat Talleyrand am 8. Mai 1790 in der französischen Nationalversammlung den Vorschlag zur Herstellung einer Gewichtseinheit gemacht, die, auf einer natürlichen Grundlage ruhend, Anspruch auf Allgemeingiltigkeit zu machen im Stande wäre. Um eine solche zu finden, hat man den zehnmillionsten Theil eines Viertels des Meridians der Erde gemessen. Dies Längenmaß ist der Meter. Seine Richtigkeit ist durch Namen wie Coulomb, Lagrange, Laplace, Lavoisier u. A. verbürgt. Mit der Einheit des Maßes war die Einheit des Gewichtes gefunden. Ein Würfel reinen Wassers, dessen Kanten die Länge des zehnten Theils eines Meters haben, wurde dem Gewicht als Einheit zu Grunde gelegt, das Gewicht eines solchen Würfels von Wasser nannte man ein Kilogramm (= ein Liter Wasser, = zwe badische Pfund).

Nebenius empfahl die Annahme des metrischen Systems und wies dessen Vorzüge und Anwendbarkeit für Baden, zumal als Grenzland, nach. Es ist interessant, zu sehen, wie dieser Mann mit dem ihm eigenthümlichen Scharfsinn schon damals die Zukunft dieses Systems voraussah, und gleichsam als Axiom es aussprach, daß dasselbe das Weltmaß werden müsse. Uebrigens vermochte er erst nach hartem Kampfe mit der Bureaukratie, deren geistiger Befangenheit damals, wie auch sonst vorkommt, ein vorgeblich nationaler Patriotismus zu Hilfe kam, seine feste Ueberzeugung durchzusetzen, und einer Sache in Baden schon in der zweiten Hälfte der 1820er Jahre zum Siege zu verhelfen, über deren Werth in unsern Tagen verständige Leute in allen Ländern übereinstimmen. Die öffentliche Stimme fordert jetzt immer entschiedener die allgemeine Einführung des metrischen Systems.

In der durch die damaligen Verhältnisse des Landes gebotenen modificirten Nachbildung des französischen Systems bewährte sich auch hier sein praktisches Geschick in glänzender Weise. In kurzer Zeit war die schwierige Reform zur allgemeinen Zufriedenheit ein- und durchgeführt.

Fünftes Kapitel.

Die Verfassung unter Großherzog Leopold.

Das Ministerium Winter-Nebenius.

Das erste Jahrzehnt des Bestehens der Verfassung war in Baden für die innere Entwicklung des Landes ziemlich spurlos vorübergegangen, wie dies bei dem herrschenden Reactionsystem der Regierung und der gestügigen Unreise des größern Theils des Volkes nicht anders zu erwarten war.

Doch selbst ein so schattenhaftes Auftreten des constitu-